

Landesjugendhilfeausschuss
des Landes Sachsen-Anhalt

Nicole Anger
Vorsitzende

Ausschuss für Bildung und Kultur
im Landtag von Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 06.12.2017

Anhörung: Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/1992, Drs. 7/2027, Drs. 7/591)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nimmt der Landesjugendhilfeausschuss die Gelegenheit wahr, seine Position zum Gesetzesentwurf der Landesregierung des Schulgesetzes Stellung zu beziehen und bedankt sich beim Ausschuss für Bildung und Kultur dafür.

Im Folgenden werden wir sowohl auf Änderungen im Gesetzesentwurf eingehen, diese kommentieren resp. bewerten als auch an einigen Stellen konkret veränderte Formulierungen empfehlen (rote Markierung). Darüber hinaus finden sich auch grundsätzliche Anmerkungen zum Schulgesetz bzw. zu dessen Entwurf. Die Landesregierung ist gut beraten, sich diese Punkte im Sinne der jungen Menschen zu eigen zu machen. Der LJHA steht hierbei jederzeit unterstützend und beratend zur Verfügung.

Der LJHA empfiehlt im Rahmen der Novellierung folgende Punkte zu beachten:

§ 4 Grundschule

§ 4 Abs. 4

Im Schulgesetz findet sich nur eine relativ schwache Formulierung zur Zusammenarbeit von Schule mit Kindertageseinrichtungen und keine Formulierung zum Hort. Das SGB VIII formuliert im § 22a als Auftrag an Tageseinrichtungen: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten... (Abs. 3) mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.“ Das KiFöG-LSA in § 5 konkretisiert diese Zusammenarbeit vor allem bezogen auf die Hausaufgaben und eine Abstimmung über die Begleitung des

Schulweges. Beide Gesetze geben einen eindeutigen Auftrag an die Tageseinrichtungen (sowohl Kitas als auch Horten) zur Zusammenarbeit mit Schule und das deutlich konkreter und verantwortungsbewusster als bisher im Schulgesetz formuliert. Damit ist eine Einseitigkeit von Seiten der Kindertageseinrichtungen gegeben, die eine verbindliche Zusammenarbeit und eine Begegnung auf Augenhöhe von Schule, Kita und Hort (als Teil von Kita) erschwert. Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschule ist aber keine Einbahnstraße. Beide (früh)kindlichen Bildungsinstitutionen sind gehalten, eine aktive Form der Kooperation umzusetzen, um im Interesse der Kinder deren Neugier, deren Kompetenzen und Fähigkeiten zu fördern und fordern. Deshalb plädiert der LJHA für eine präzisere Formulierung dieses Absatzes.

§ 4 Abs. 8

Die Ermöglichung der Bildung von Grundschulverbänden insb. im ländlichen Raum sieht der LJHA positiv. Dies setzt am Prinzip der wohnortnahen Beschulung an und ermöglicht den Kindern, in ihrem Umfeld gemeinsam zu lernen. Gerade ländliche Räume mit geringer Einwohner*innenzahl profitieren vom Erhalt der Grundschulen, denn so bleibt der Raum attraktiv für Familien. Und – viel wichtiger – er erspart den Jüngsten weite Fahrwege und damit zusätzlich hohe Zeitaufwendungen.

§ 8 Förderschule

§ 8 Abs. 3

Die geänderte Bezeichnung der Förderschwerpunkte in Absatz 3 entspricht zwar der Terminologie der KMK, aber kaum der Realität. Bei einer früheren Änderung des Schulgesetzes hatten Behindertenverbände, z.B. der Blinden- und Sehbehindertenverband, darauf hingewirkt, die Förderschwerpunkte nicht affirmativ, also beschönigend zu benennen. Beispielsweise im Hinblick auf blinde Schüler*innen ist es zweifelhaft, dass sie das Sehen erlernen, wenn sie eine „Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ besuchen. Schüler*innen mit Hörschädigungen erlernen wohl auch nicht das Hören an einer „Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören“.

Eine Behinderung oder Beeinträchtigung verschwindet nicht, nur weil man vermeidet, sie zu benennen! Daher sollte mindestens bei den Bezeichnungen nach § 8 (bisheriger Wortlaut) geblieben werde, also

1. Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte,
2. Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte,
3. Förderschulen für Körperbehinderte,
4. Förderschulen für Lernbehinderte,
5. Förderschulen für Sprachentwicklung,
6. Förderschulen mit Ausgleichsklassen,
7. Förderschulen für Geistigbehinderte.

Da dies aber nicht dem aktuellen Debattenstand zur Diskriminierungsfreiheit entspricht, der darauf abzielt, Menschen nicht auf die Eigenschaft zu reduzieren, behindert zu sein, sind

viele Akteur*innen im Themenfeld davon wegkommen, von "Behinderten" zu sprechen, sondern von "Menschen mit Behinderungen". Dementsprechend wären folgende Bezeichnungen zu empfehlen:

1. Schulen zur Förderung für Menschen mit Sehschädigungen,
2. Schulen zur Förderung für Menschen mit Hörschädigungen,
3. Schulen zur Förderung für Menschen mit Körperbehinderungen,
4. Schulen zur Förderung für Menschen mit Lernbehinderungen,
5. Schulen mit Förderschwerpunkt Sprachentwicklung,
6. Schulen mit Förderschwerpunkt der sozialen und emotionalen Entwicklung,
7. Schulen zur Förderung für Menschen mit geistiger Behinderung.

Einzelne Bezeichnungen könnten wie aufgeführt ggf. der KMK-Empfehlung angepasst werden, wenn das gewünscht ist. Hier wird keine vergleichbare Diskriminierung gesehen.

Sollen Schüler*innen mit Lernbehinderung an ihrer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beim Lernen gefördert werden, oder sollte die Förderung des Lernens nicht Anliegen aller Schulformen sein?

§ 8 Abs. 6

Die Regelung in Abs. 6 wird ausdrücklich begrüßt. Demnach unterbreiten Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung verpflichtend Ganztagsangebote. Hingegen können Schulen mit anderen Förderschwerpunkten dies optional anbieten. Hier liegt ein Ungleichgewicht vor. Darüber hinaus muss das Wort „ausschließlich“ gestrichen werden. Der Bedarf besteht für Schüler*innen mit geistiger Behinderung auch an Schulen, wenn diese weitere Förderschwerpunkte haben.

(6) **Schulen mit dem ausschließlichen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** unterbreiten Ganztagsangebote. **Schulen mit anderen Förderschwerpunkten** können Ganztagsangebote unterbreiten. **Diese bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.**

Diese Ganztagsangebote müssen gleichwertig mit einer Hortbetreuung sein, auch im zeitlichen Umfang. Derzeit ist es üblich, die Schüler*innen ab 14.00 oder 15.00 Uhr nach Hause zu befördern, obwohl auch diese Schüler*innen bis zum Alter von 14 Jahren nach dem KiFöG LSA einen Anspruch auf Hortbetreuung haben, der aber häufig mangels geeigneter Angebote nicht wahrgenommen werden kann, ebenso wenig wie Angebote der Feriengestaltung. Ganztagsangebote müssen also auch bis 17.00 oder 18.00 Uhr möglich sein.

Älteren Schüler*innen mit geistiger Behinderung, die eine Nachmittagsbetreuung benötigen, und ihren Familien würde ein verpflichtendes Ganztagsangebot in dem o.g. Umfang sehr helfen.

§ 8 Abs. 7

Nach § 8 Absatz 7 sollen Förderschulen für Sinnesbehinderte vorschulische Angebote unterbreiten dürfen. Dies müsste stärker verpflichtend gefasst werden, da ein signifikantes Defizit bei der Frühförderung und vorschulischen Förderung dieser Kinder besteht. In den örtlichen Frühförderstellen und integrativen Kitas stehen zumeist keine entsprechend qualifizierten Betreuungskräfte zur Verfügung, die sinnesbehinderte Kinder fachlich fundiert fördern könnten!

§ 18 Finanzhilfe

(1) Das Land gewährt den anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft auf Antrag eine Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten **in gleicher Höhe zu den Ausgaben der staatlichen Schulen.**

Hintergrund ist die gestiegene Bedeutung bzw. Nachfrage von freien Schulen, welche vor allem für eine individuelle Förderung der Schüler*innen sowie ein hohes Maß an Bildungsvielfalt in Sachsen-Anhalt stehen. Aufgrund der geringen Finanzhilfe (60-80 % der tatsächlichen Kosten, die für staatliche Schulen ausgegeben werden) ist der Zugang zu freien Schulen nicht für alle Kinder möglich, da das Schulgeld nicht von allen Familien beglichen werden kann. Diese Ungerechtigkeit kann durch eine Anpassung der Finanzhilfe ausgeglichen werden. (vgl. Schulen in freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt „Selbstverständnis - Rahmenbedingungen - Entwicklung“, Verband deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V., 2. aktualisierte und ergänzte Auflage, Magdeburg 2016)

§ 38 Gesundheitspflege und Prävention

Der Landesjugendhilfeausschuss befürwortet die Neufassung des § 38 bzgl. der Fokussierung auf Prävention. Darüber hinaus ist es fachlich richtig, von Suchtprävention und nicht von Sucht- und Drogenberatung zu sprechen. Sucht ist als Oberbegriff der geeignete Sprachgebrauch und umfasst sowohl Drogensucht als auch andere Süchte wie Essstörungen, Alkoholsucht, Nikotinsucht, Spielsucht, Medikamentensucht, Mediensucht. Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass in Abs. 2 noch die Begrifflichkeit diesbezüglich wie folgend überarbeitet werden muss:

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Maßnahmen der amtsärztlichen Schulgesundheitspflege einschließlich der **Suchtprävention** verpflichtet.

Die Formulierung der Suchtberatung ist nicht zutreffend. Schulen können keine fachliche Beratung mit suchtgefährdeten und suchtkranken jungen Menschen leisten – für eine fachgerechte Beratung bedarf es spezieller Qualifikationen, die in entsprechenden Beratungsstellen vorhanden sind. Schulen sollen jedoch angehalten sein, breite Prävention anzubieten. Hier liegt deren Aufgabe und Verpflichtung gegenüber den jungen Menschen. Eine Beratung setzt an anderer Stelle an. Suchtberatung ist für Menschen, die von Süchten bereits betroffen sind, als auch für deren Angehörige. Darüber hinaus unterliegt die Suchtberatung auch der Anonymisierung, Freiwilligkeit und Schweigepflicht. Daher kann der Fokus in der Schule nur Prävention sein. Schule kann (und sollte bei Bedarf) in eine Beratung vermitteln. Wir empfehlen weiterführend den Präventionsansatz verbindlich in den Schulkonzeptionen mit aufzunehmen.

§ 38 Abs. 3

Das Kindeswohl muss auch in der Schule oberste Priorität haben. Aus Sicht des LJHA ist es hier mindestens erforderlich, auf die Regelung in § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG zu verweisen. Diese besagen, dass alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben.

Darüber hinaus ist aus Sicht des LJHA das Schulgesetz dringend dahingehend zu ergänzen, dass auch die Schule dazu verpflichtet ist, Verfahren analog § 8a SGB VIII und § 72 a SGB VIII zu etablieren, um zur Abwendung von Gefahren des Kindeswohls/Jugendwohls beizutragen. Ziel muss es sein, dass auch die Lehr*innen in der Erörterung der Gefährdungslage und in dem Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen wirksam werden und ihnen hier die Möglichkeit der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte zu geben ist.

§ 39 Besuch von Förderschulen und Sonderunterricht

Der LJHA bedauert, dass in § 39 „Besuch von Förderschulen und Sonderunterricht“ keine Änderung vorgesehen ist.

Hier ist es dringend geboten, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bzw. Schüler*innen zu stärken, zumindest vergleichbar dem Wahlrecht der weiterführenden Schulform nach der Grundschule.

Den Eltern nur ein Anhörungsrecht zuzugestehen und der Schulbehörde die alleinige Entscheidung über die Schulform zu übertragen, ist nicht zeitgemäß, sondern kann im Einzelfall eine Diskriminierung darstellen (siehe UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24). Wenn die Familien das wünschen, muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Schüler*innen die Regelschule im gemeinsamen Unterricht mit umfassender sonderpädagogischer Förderung besuchen können.

§ 41 Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche

§ 41 Abs. 4a

Der LJHA lehnt den neuen § 41 Abs. 4a ausdrücklich ab. Es steht zu befürchten, dass unter dem Deckmantel „pädagogisch günstigerer Bedingungen“ diese jungen Menschen weiter entfernten Schulen zugewiesen werden. Eine Sonderregelung bzgl. der Zuweisung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund, die gemäß § 1 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen worden sind, erschwert deren Inklusion maßgeblich, sofern diese anderen Schulen zugewiesen werden, als etwa Kinder aus derselben Ortschaft oder Nachbarschaft resp. auch derselben Wohngruppe bei jungen unbegleiteten Minderjährigen. Junge Menschen aufgrund ihrer Herkunft über Einzelfallentscheidungen anderen als den für sie am nächsten gelegenen zuständigen Schulen zuzuweisen, widerspricht nicht nur unserem Verständnis einer Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, sondern steht auch ganz deutlich in Unvereinbarkeit

mit dem Grundgesetz Art. 3 Abs. 3. Hinzu kommt, dass hier implizit einer politischen Forderung nach einer „Obergrenze“ der Schüler*innen mit Migrationsgeschichte an Schulen nachgegeben wird.

§ 71 Beförderung von Schüler*innen

Die Beförderung von Schüler*innen allein auf die Strecke zwischen Wohnort und Schule zu begrenzen, entspricht schon lange nicht mehr den realen Bedarfen der umfassenden Bildung junger Menschen. Schulische Bildung erfolgt nicht ausschließlich am Lernort – also im Gebäude - Schule. Als Beispiel sei hier zum einen die von vielen Schulen geforderte Projektarbeit von Schüler*innen angeführt, die überwiegend außerschulisch erfüllt werden soll. Die hierbei erworbenen sozialen Kompetenzen, Soft-Skills, kommunikative Fähigkeiten und Teamfähigkeiten, Lernen in Lerngruppen, Selbstwirksamkeit und Reflexionsvermögen haben für das Lernen, die Bildung und die Persönlichkeitsentwicklung ebenso bedeutsame Anteile, wie der formale Qualifikations- bzw. Wissenserwerb. Bildet sich eine lernbezogene Projektgruppe, um bspw. ein Thema tiefer miteinander für den Unterricht aufzuarbeiten, gemeinsame Referate o.ä. vorzubereiten, muss es diesen jungen Menschen ermöglicht werden, sich mit freier Zeit- und Ortswahl zu treffen. Insbesondere in ländlichen Regionen wird dies durch die starre Begrenzung der Schülerbeförderung verhindert. Bspw. drei junge Menschen aus drei unterschiedlichen Dörfern, die aber gemeinsam in einer Klasse lernen, können sich nicht außerschulisch treffen, denn es ist ihnen mit der Beförderung von Schüler*innen nur gestattet, den Bus zwischen Wohnort und Schule zu nutzen. Wohnt jedoch ein*e Mitschüler*in in genau anderer Richtung, fällt dies nicht in die Beförderungsbestimmung – es sei denn, die jungen Menschen kommen selbst resp. ihre Familien für diese zusätzlich Fahrkosten auf. Zum anderen seien hier Praxistage oder auch der Girls' Day/Boys' Day genannt. Gerade im ländlichen Raum finden sich im Umfeld der Schule nicht immer geeignete Einrichtungen für praktische Erfahrungen, so dass andere Orte aufgesucht werden müssen, die aber nicht über die Beförderung von Schüler*innen abgedeckt sind.

Der LJHA plädiert ausdrücklich für Chancengerechtigkeit für alle jungen Menschen und der Ermöglichung der breiten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dazu gehören auch lebensweltbezogene Beförderungen durch den ÖPNV. Daher empfiehlt der LJHA dringend mit allen weiteren Verantwortlichen zügig ins Gespräch zu kommen, um jungen Menschen im Rahmen ihrer kompletten schulischen Ausbildung den ÖPNV im gesamten Bundesland zu jeder Zeit kostenfrei und flexibel anbieten zu können. Darüber hinaus ist auch die Frage der Zumutbarkeit bzw. der zumutbaren Bedingungen nach § 71 etwa im Rahmen einer Verordnung genauer zu bestimmen. Gegenwärtig berichten Kinder und Jugendliche immer wieder von ungünstigen Beförderungsbedingungen wie überfüllte Busse, schlecht getaktete Fahrtzeiten, tagsüber zu wenige Busse im ländlichen Raum, problematische hygienische Bedingungen in eingesetzten Reisebussen.

§ 84 Ordnungswidrigkeiten

Laut Schulgesetz § 84 Abs. 1 handelt der ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig der Schulpflicht nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann zu Sanktionen bis hin zu

Jugendarrest führen. Seit Jahren diskutieren Expert*innen mit der Landesregierung zum Thema der Ordnungswidrigkeit im Falle von Schulverweigerung. Und seit ebenso vielen Jahren empfehlen zahlreiche Fachkräfte u.a. aus Kinder- und Jugendhilfe aber auch aus der Justiz, diese Ordnungswidrigkeit umgehend abzuschaffen. Ein vom Bildungsministerium beabsichtigtes Moratorium kam bis heute nicht zur Umsetzung – noch immer verbüßt bis zu einem Drittel der Arrestant*innen einen Arrest aufgrund von Schulverweigerung (KA 7/161). Der LJHA kritisiert die bestehende Praxis seit Jahren und zeigt sich deutlich irritiert, dass es im vorliegenden Gesetzesentwurf sogar zu einer Verschärfung der Ordnungswidrigkeit kommt, statt zu deren längst überfälliger Abschaffung. Die Fixierung einer Geldbuße in Höhe von bis 1.000 Euro wird junge Menschen nicht davon abhalten, die Schule zu verweigern. Sie wird aber mit Sicherheit die bereits multiplen Problemlagen der jungen Menschen weiter verschärfen.

Schulverweigerung als Ordnungswidrigkeit mit allen folgenden Konsequenzen zu ahnden, ist der völlig falsche Ansatz. Sowohl die Geldbußen als auch der Jugendarrest selbst sind an dieser Stelle gänzlich ungeeignet. Der Landesjugendhilfeausschuss spricht sich wiederholt dafür aus, dass § 84 Abs. 1 Ziffer 1 im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ersatzlos gestrichen wird. Der Landesjugendhilfeausschuss plädiert erneut für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Instanzen der Justiz, der örtlichen Träger der Jugendhilfe, der Psychiatrien, den Schulen und den Akteur*innen der Sozialarbeit, um Netzwerke und unterschiedliche Hilfesysteme und Begleitungen zu etablieren.

§ 84 a Verarbeitung personenbezogener Daten

Seitens der Landesregierung ist eine Veränderung im § 84a angedacht. Dabei fand die Anregung der Bundesagentur für Arbeit (BA), in Vorbereitung auf ein gemeinsam zu nutzenden "Kerndatensystems für Jugendliche" (von der BA zur Verfügung gestelltes IT-System), dessen Aufbau und Bereitstellung die BA plant, eine landesrechtliche Grundlage (auch zur Verarbeitung von Schüler*innendaten auch nach Verlassen der Schule) herzustellen, keine Berücksichtigung. Mit diesem Kerndatensystem wird der Verbleib der Schüler*innen transparent. Die Erhebung und Weitergabe von Kerndaten der Schulabgänger*innen würde auch dem Regionalen Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt (RÜMSA) ein hohes Maß an Verbindlichkeit geben und einen wesentlichen qualitativen Schub erzeugen. Dazu hätte es u.a. einer Regelung zur Übermittlungsbefugnis zwischen Schule, Agenturen für Arbeit, Jobcenter und kommunaler Jugendhilfe bedurft sowie zur Löschung der Daten nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

Stärken der Beteiligungsrechte junger Menschen in Schule

Der LJHA bedauert ausdrücklich, dass die Landesregierung die anstehende Novellierung des Schulgesetzes nicht genutzt hat, um die Mitbestimmungsrechte junger Menschen am Lern- und Lebensort Schule zu stärken - obwohl der Koalitionsvertrag feststellt, dass „Schule als Ort gelebter Demokratie [...] demokratiepädagogische Elemente und das Erleben und Einüben demokratischen Lebens“ brauche und „Partizipation und demokratische Schulkultur“ als wichtige Ziele benannt werden (Koalitionsvertrag, S.76).

Auch in der Schule müssen die Interessen von Kindern in den Mittelpunkt des Handelns gerückt werden. Im Sinne von Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Berücksichtigung des Kindeswillens enthält, sollten Kinder in Deutschlands Schulen mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten bekommen und zwar nicht nur in Fragen der Raumgestaltung, sondern auch bei der Unterrichtsgestaltung. Generell wäre ein Beteiligungsparagraph für Schüler*innen als hauptsächliche Nutzer*innen der Schule begrüßenswert. Wir schlagen vor, einen Beteiligungsparagraphen im Schulgesetz (ggf. in § 1) zu verorten, der wie folgt lautet: „Die Schule bzw. der Schulträger muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Schülerinnen und Schülern berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Schule bzw. der Schulträger geeignete Verfahren entwickeln. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Schülerinnen und Schülern berühren, muss die Schule bzw. der Schulträger in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung durchgeführt hat.“ Die angemessene Beteiligung junger Menschen in allen sie betreffenden schulischen Angelegenheiten sollte weiterhin auch insbesondere an der Schullaufbahnpflicht (§ 4 Abs. 5) und bei der Wahl des Bildungsweges (§ 34) verbindlich verankert werden.

Zur Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen empfiehlt der LJHA ausdrücklich die Einführung einer Drittelparität bei allen Konferenzen und über alle Schulformen hinweg sowie den Konferenzen die Aufgabe zuzuweisen, ein Konzept zur Partizipation der Schüler*innen an allen Fragen des Schulalltags zu entwickeln (§ 27).

Weiterhin empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss ganz konkret die nachfolgenden Änderungen, basierend auf den Empfehlungen des Deutschen Kinderhilfswerkes für Sachsen-Anhalt (siehe Anlage), zur Stärkung der Beteiligung der jungen Menschen an einem ihrer ureigenen Lebenswelten. Hierbei gilt es außerdem im Sinne der Inklusion Schüler*innen mit Migrationshintergrund sowie Schüler*innen mit anderen Diskriminierungsmerkmalen in den Fokus zu nehmen, damit Ausschlussmechanismen entgegengewirkt wird.

§ 29 Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

mit Stimmrecht:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei je zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Vertreter **bzw. eine Vertreterin** gewählt wird,
3. Elternvertreter **und Elternvertreterinnen und Schülervertreter** in einer Anzahl **von je der Hälfte der Anzahl** der in Nummer 2 genannten Konferenzmitglieder. **Schülervertreter und Schülervertreterinnen als hauptsächliche Nutzer und Nutzerinnen der Schule in einer doppelten Anzahl der in Nummer 2 genannten Konferenzmitglieder.** In Schulen, in denen keine Schülervertretung gebildet wird,

verdoppelt sich die Anzahl der Sitze der Elternvertreter **und Elternvertreterinnen**, in Schulen der Sekundarstufe II können weitere Schülervertreter **und Schülervertreterinnen** auf die Plätze der Elternvertreter **und Elternvertreterinnen** rücken,

4. ein Vertreter und **Vertreterinnen** des Schulträgers,

(Alternativvorschlag: je 1/3 Lehrer*innen, Eltern, Schüler*innen)

(2) Mitglieder der Klassenkonferenzen **und Fachkonferenzen** sind

mit Stimmrecht:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **sowie mindestens drei Schülervertreter und Schülervertreterinnen**

mit beratender Stimme:

2. ~~in den Klassen- und Fachkonferenzen~~ mindestens je drei Elternvertreter **und Elternvertreterinnen und Schülervertreter**; ihre Zahl wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt,

3. bei Berufsbildenden Schulen außerdem je zwei Vertreter **und Vertreterin** der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,

4. die im jeweiligen Bereich tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare.

(3) Mitglieder der Fachkonferenzen sind

mit Stimmrecht:

1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit beratender Stimme:

2. mindestens je drei Elternvertreter und Elternvertreterinnen und Schülervertreter und Schülervertreterinnen; ihre Zahl wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt,

3. bei Berufsbildenden Schulen außerdem je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,

4. die im jeweiligen Bereich tätigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare.

§ 45 a Schülerinnen- und Schülervertretungen an Grundschulen

(1) Die Schülerinnen und Schüler **sind zwingend** an der Gestaltung des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Angebote nach § 12 Abs. 1 und 2 an Schulen der Primarstufe durch den Klassenverband und Klassenvertreterinnen **und** Klassenvertreter **zu beteiligen**.

(2) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) einer Schule in der Primarstufe **wählen** je eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für ein Schuljahr. **Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher aus seiner Mitte sowie eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter in der Gesamtkonferenz.** Für das vorzeitige Ausscheiden einer Schülerin oder eines Schülers aus dem Amt gilt § 48 Abs. 2 entsprechend. Nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt sind umgehend Neuwahlen durchzuführen.

(5) Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter müssen von den zuständigen Konferenzen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gehört werden, ~~wenn die Klassenverbände oder die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter dies wünschen.~~

§ 46 Klassenverband

Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse (Klassenverband) ab dem 5. Schuljahrgang wählen **spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr** die Klassensprecherin oder den Klassensprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter in der Klassenkonferenz.

§ 47 Schülerrat

(1) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers aus seiner Mitte sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Gesamtkonferenz.

(2) **Der Schülerrat ist für alle Fragen der Schüler*innenmitverantwortung zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Schüler und Schülerinnen zu wahren und zu pflegen, der Schülerschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Schüler und Schülerinnen zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Der Schulleiter oder die Schulleiterin unterrichtet den Schülerrat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Schülerrat soll gehört werden, bevor**

der Schulleiter oder die Schulleiterin Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Der Schülerrat erlässt Regelungen, in denen insbesondere das Nähere über die Arbeitsweise der Schülermitverantwortung an der Schule und das Verfahren für die Wahl ihrer Schülervertreter und Schülervertreterinnen festgelegt werden (SMV-Satzung).

§ 53 Finanzierung der Schülervertretungen

(2) Den Gemeindeschülerräten stellt die Gemeinde, den Kreisschülerräten der Landkreis die erforderlichen Einrichtungen **sowie** den notwendigen Geschäfts- **und Personalbedarf** zur Verfügung. Den Mitgliedern dieser Schülerräte ersetzt die Gemeinde oder der Landkreis auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten.

Inklusion nicht mitgedacht

Von Inklusion kann im Gesetz nicht die Rede sein. Die sehr starke Gliederung des Schulsystems und die beschriebenen Auswahlverfahren verhindern vielmehr Inklusion. Das lässt sich auch daran feststellen, dass sich im Gesetzentwurf die Worte „Inklusion“ bzw. „inklusive“ und „Barrierefreiheit“ oder „barrierefrei“ nicht finden. Das scheint bezeichnend zu sein. So fehlt bis heute, von einer unverbindlichen Handreichung abgesehen, eine Schulbaurichtlinie, die die Belange der Barrierefreiheit und des Inklusionsgedankens berücksichtigt.

Kritisch ist außerdem anzumerken, dass das Bildungsministerium keine Vorlage für Betroffene in barrierefrei nutzbarer Form zur Verfügung gestellt hat.

Mit Einfließen des Inklusionsgedankens in das Schulgesetz wären sämtliche „Sonderparagrafen“ und Zusatzbestimmungen für Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen mit Behinderungen und Personen anderer Diskriminierungsmerkmale nicht mehr nötig.

Diskriminierungsverbot

Weiterführend empfehlen wir die Einführung eines expliziten Diskriminierungsverbotes und Etablierung einer unabhängigen Beschwerdestelle. Die rechtliche Schutzlücken (AGG gilt nicht an Schulen) müssen geschlossen und ein effektiver Diskriminierungsschutz für alle Diskriminierungsmerkmale im Schulgesetz etabliert werden. Eine Aufnahme des Diskriminierungsverbotes schafft Rechtssicherheit, stärkt Betroffene und schärft das Bewusstsein der Akteur*innen im Bildungsbereich.

Es bedarf eines expliziten Diskriminierungsverbotes und einer Regelung der Umsetzung. Dies beinhaltet (Umsetzung AGG und europäische Richtlinien):

- Definition von Diskriminierungsformen (unmittelbar, mittelbar, Belästigung, Mobbing)
- Benennung von Schutzdimensionen

- Beschwerderechte: Benennung eines konkreten Beschwerdeweges und zuständiger Beschwerdestellen
- Installation von Informations- und Beratungsrechten für Schüler*innen und Eltern

Darüber hinaus muss Nichtdiskriminierung explizit als Bildungs- und Erziehungsauftrag benannt werden (positiv: als Wertschätzung von gesellschaftlicher Vielfalt und Gleichbehandlung). Bei der Zulassung von Lehr- und Lernmitteln fehlt ein ausdrückliches Verbot von diskriminierenden Unterrichtsmaterialien unterhalb des Verstoßes gegen Rechtsvorschriften.

Bildungsverständnis vs. Vermittlung von Wissen oder auch Kompetenzen

Die durchgängige Formulierung „Vermittlung von Wissen oder auch Kompetenzen“ im Schulgesetz (vgl. u.a. §§ 1, 5ff, 6, 9) lässt auf ein Bildungsverständnis schließen, das nicht von Kokonstruktion und Selbstbildung ausgeht, sondern eben von Vermittlung. Die Vermittlung von Wissen macht noch keine Bildung. Lernen und damit Bildung ist die Aneignung der Welt über Sinneserfahrungen und Handeln. In unserem Bildungsverständnis muss erfahrungsbezogenes Lernen stärker berücksichtigt werden. Es bedarf einer Wandlung von fremdgesteuerten hin zu selbstorganisierten Lernprozessen, um jungen Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, sich selbst bilden zu können. Es bedarf der Entwicklung einer Wertschätzungs- und Anerkennungskultur von unterschiedlichen Fähigkeiten. Vollumfängliche Bildung bedarf diverser Netzwerkstrukturen, Räume, unterschiedlicher Institutionen und Akteure sowie differenzierte Bildungsangebote in den Lebenswelten der Menschen.

Der LJHA empfiehlt hier dringend den verwendeten Bildungsbegriff entsprechend zu überarbeiten. Denn diese einseitige Sicht im Schulgesetz auf Bildung ist nicht nur unserem Anspruch an Bildung nicht mehr gemäß, sondern wiederum auch erschwerend für die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe.

Digitalisierung

Der Landesjugendhilfeausschuss stellt fest, dass im Schulgesetz die immer weiter voranschreitende aber schon längst nicht mehr neue Digitalisierung unserer gesamten Lebenswelten keinerlei Berücksichtigung findet. Für junge Menschen gibt es nicht „die reale Welt“ und nicht „die digitale Welt“ – beides ist Bestandteil ihrer – einer - Lebenswelt und nicht voneinander trennbar. Mediennutzung als auch Medienkompetenz sind nicht mehr wegzudenken aus dem Alltag, aus der Bildung. Ihr Einsatz im Prozess der Bildung ist als Mehrwert zu betrachten und bietet vielerlei Möglichkeiten – LernApps, Präsentationen, Simulationen, Lernvergleiche, Überprüfungsoptionen etc. pp. Neben der Medienkompetenz fördert dies das kreative und interaktive Lernen. Schule nutzt hier noch lange nicht das Potential der Medien. Im Gegenteil, nicht selten wird von Handyverboten durch und mangelnder Medienkompetenz von Lehrer*innen berichtet. Der LJHA empfiehlt die Digitalisierung und Mediennutzung als auch –kompetenzförderung in das Schulgesetz als verbindlichen Teil des Lernens und in den Schulkonzeptionen mit aufzunehmen. Darüber hinaus muss dies auch adäquat in der Aus- und Fortbildung von Lehrer*innen einen Schwerpunkt finden.

Geschlechtergerechte Schreibweise durchgängig anwenden

Der Landesjugendhilfeausschuss stellt positiv fest, dass der Entwurf fast durchgängig geschlechtsspezifisch geschrieben wurde. Jedoch wurden an einigen Stellen im Entwurf nur männliche Bezeichnungen verwendet. Hierzu verweisen wir auf die nachfolgenden Anmerkungen/Korrekturen – (in blau).

Eine besondere Thematik stellt sicherlich die Umbenennung des „Landesschülerrates“ und der „Kreisschülerräte“ (bspw. S. 66 der Synopse in Drs. 7/1992 oben) resp. „Schülerrat“ dar, denn diese Begriffe werden vom Ministerium für Bildung gesetzt. Wir regen deutlich an, dass das Bildungsministerium noch einmal darüber nachdenken solle, ob es nicht im Zuge der Genderdiskussion eine andere Bezeichnung geben kann, bei der sich alle Geschlechter mitgedacht fühlen. Überlegungen zur *-Schreibweise (Asterisk), wie bspw. in den Unterlagen des LJHA verwendet, sollte das MB auch anstreben.

§ 13

(1) Die oberste Schulbehörde kann festlegen, dass der Unterricht bei Unterschreiten einer **Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern** in bestimmten Fächern jahrgangsübergreifend erfolgen kann.

§ 22

(3) Bezüglich des berufsbildenden Schulwesens ist bei der Schulentwicklungsplanung außerdem die Mitwirkung der **Sozialpartner und -partnerinnen**, der Wirtschaftsverbände und der zuständigen Agenturen für Arbeit mit dem Ziel zu gewährleisten, ein differenziertes, auswahlfähiges Angebot regional erreichbar vorzuhalten und flexibel auf die Nachfrage reagieren zu können.

§ 30

(5) Die **Lehramtsausbildung (oder Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern)** erfolgt in schulformbezogenen Studiengängen für das

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Sekundarschulen,
3. Lehramt an Förderschulen,
4. Lehramt an Gymnasien,
5. Lehramt an berufsbildenden Schulen

und gliedert sich in ein wissenschaftliches Studium in einer ersten Phase und einen pädagogischen Vorbereitungsdienst in der zweiten Phase.

Die erste und zweite Phase der **Lehramtsausbildung (oder Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern)** sowie berufsbegleitende Studiengänge der **Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer** schließen mit staatlichen Prüfungen vor dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt - Landesprüfungsamt für Lehrämter ab. Ein Abschluss mit einem Mastergrad in einem akkreditierten Studiengang, der die Befähigung für die Aufnahme in den

Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt, ersetzt die Erste Staatsprüfung. Ausbildung und Prüfung in der ersten Phase der **Lehramtsausbildung (oder Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern)** werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen nach Maßgabe von Verordnungen der obersten Schulbehörde geregelt. Ausbildung und Prüfung in der zweiten Phase der **Lehramtsausbildung (oder Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern)** werden durch Verordnung der obersten Schulbehörde geregelt.

6 c) die Kriterien zur Feststellung der Eignung von Schulen als Ausbildungsschulen und deren Aufnahmekapazität unter Berücksichtigung der **Interessen der Schülerinnen und Schüler** an einem ordnungsgemäßen Unterricht,...

(7) Berufsqualifikationen im **Lehrkräftebereich**, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben wurden, werden aufgrund der Richtlinie

(8) Berufsqualifikationen im **Lehrkräftebereich**, die in einem anderen als in Absatz 7 genannten Staat erworben worden sind, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Wird die Gleichwertigkeit nicht festgestellt, können Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Ausgleichsmaßnahmen sind Anpassungslehrgang mit Abschlussprüfung oder Eignungsprüfung. Die antragstellende Person kann zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen.

(9) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen des Landtages die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen im **Lehrkräftebereich** sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für das Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.

§ 41

Schulen zugewiesen werden, wenn an der bisher besuchten Schule eine von der obersten Schulbehörde festgelegte **Zahl von Schülerinnen und Schülern** für eine Klasse eines bestimmten Bildungsganges nicht mehr erreicht wird.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Festlegungen und das Verfahren gemäß Absatz 2a,
2. die Einzelheiten des Verfahrens gemäß Absatz 4 und
3. das Verfahren und die **Zahl der Schülerinnen und Schüler** gemäß Absatz 5 zu regeln sowie...

§ 47a Die Schülervollversammlung

(Vorschlag: **Vollversammlung der Schülerinnen und Schülern**)

Die **Vollversammlung der Schülerinnen und Schülern** der Schule vereint alle Schülerinnen und Schüler der Schule. In besonderen Fällen können **Vollversammlungen der Schülerinnen und Schüler** auch von Schulzweigen oder -stufen gebildet werden. **Vollversammlungen der Schülerinnen und Schüler** oder

Versammlungen der Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenzen zu stellen, diese Anträge müssen von den Gesamtkonferenzen behandelt werden.

§ 58

(3) Elternvertreter und -vertreterinnen scheiden aus ihrem Amt aus,
1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder

§ 71 Beförderung von Schülerinnen und Schülern

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Die Träger der Beförderung von Schülerinnen und Schüler haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler...

3. ... Anträge auf Erstattung sind beim Träger der Beförderung von Schülerinnen und Schülern spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen.

(3) Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Beförderung von Schülerinnen und Schülern, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern in seinem Gebiet zu erstatten hat...

(4)... Linienverkehr integrierten Beförderung von Schülerinnen und Schülern und unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.

(4a) Die Träger der Beförderung von Schülerinnen und Schülern haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler...

(5) Die in den Absätzen 2 und 4a nicht genannten Schülerinnen und Schüler können vom Träger der Beförderung von Schülerinnen und Schülern Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erhalten.

(6) Die Träger der Beförderung von Schülerinnen und Schülern bestimmen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung befördert werden müssen.

(7) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Beförderung von Schülerinnen und Schülern nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(8) Nutzt die Schülerin oder der Schüler die Unterkunft in einem Wohnheim, gilt für zwei Fahrten je Woche das Schülerwohnheim als Schule. Im Übrigen gilt das Wohnheim als Wohnung der Schülerin oder des Schülers. Im Rahmen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern nach Satz 2 ist eine Eigenbeteiligung nicht abzuziehen.

84d Laufbahnstatistiken von Schülerinnen und Schüler

(1) Im Auftrag der obersten Schulbehörde erstellt das für Statistik zuständige Landesamt oder eine andere den Grundsätzen des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt verpflichtete Stelle [Laufbahnstatistiken von Schülerinnen und Schüler](#). Die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die zu statistischen Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu übermitteln:

1. Name und Vorname, landeseindeutige [Schüler-/Schülerinnennummer](#), Schulnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrantenstatus, Herkunftsland, Herkunftssprache, regionale Herkunft und Herkunftsschule,...

Änderung der Schüler*innenwahlverordnung

Im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes regt der Landesjugendhilfeausschuss aufgrund der Stärkung der Beteiligung der jungen Menschen an, zeitnah sich auch mit der Schüler*innenwahlverordnung zu befassen. Insbesondere sind hier aus unserer Sicht folgende zwei Punkte zu regeln:

1. Ersatzmitglieder der Delegationen zum Kreisschülerrat zur Wahl zulassen.

Begründung: Um dem Mitgliederschwund der letzten Jahre in Kreis- und Landesschülerrat entgegen zu wirken, schlagen wir vor, auch Ersatzdelegierte zur Wahl zum Mitglied des Kreisschülerrates zuzulassen, umso mehr aktive Mitglieder gewinnen zu können.

2. Gesetzliche Klarstellung über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kreisschülerrat

Begründung: Es ist nicht geregelt, was mit den Mandaten der Schüler*innen im Kreisschülerrat passiert, die nach einem Jahr aktiver Zeit im Schul- und Kreisschülerrat aus dem Schulschülerrat ausscheiden. Die Möglichkeiten sind, dass a) der Schüler*die Schülerin wegen der Wahl, die namentlich bindend ist, weiterhin Mitglied im Kreisschülerrat bleibt oder b) die Schule, deren Mitglied aus dem Schülerrat ausgeschieden ist, eine*n Delegierte*n nachnominieren darf. Unser Vorschlag entspricht der Variante a): Schüler*innen, die Mitglied im Kreisschülerrat sind und aus dem Schulschülerrat ausscheiden, aber weiterhin Mitglied derselben Schule sind, sind weiterhin auch gewähltes Mitglied des Kreisschülerrates.